

1. Geltungsbereich/Ausschließliche Geltung AGB M2C
 - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der M2C Deutschland GmbH (nachfolgend „M2C“) im Bereich Facility Management, einschließlich Winterdienste und Sicherheitsdienstleistungen gegenüber ihren Auftraggebern (nachfolgend „Kunden“).
 - 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, M2C stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
 - 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter des Kunden, die zu den vorliegenden AGB im Widerspruch stehen, werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsinhalt, unabhängig davon in welcher Form diese M2C zur Kenntnis gebracht werden. Ergänzende Bedingungen müssen einvernehmlich schriftlich festgelegt werden. Vertragserfüllungshandlungen von M2C gelten daher nicht als Zustimmung zu von den Bedingungen des Kunden abweichenden Vertragsbedingungen.
 - 1.4. Die gegenständlichen AGB stellen einen integrierenden Bestandteil jedes Angebots und des Vertrages dar, wobei bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den AGB die Bestimmungen des Vertrags Vorrang haben vor den gegenständlichen AGB.
 - 1.5. Sämtliche unserer Leistungen und Lieferungen, auch zukünftige Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.
2. Vertragsabschluss, Laufzeiten

An unsere Angebote halten wir uns für 4 Wochen vom Tag des Datums des Angebots angerechnet gebunden, es sei denn, das Angebot enthält eine abweichende Bindungsfrist oder es ist ausdrücklich als „indikativ“ bzw. „freibleibend“ gekennzeichnet.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von M2C (§ 126a BGB) oder durch Aufnahme der Leistungserbringung zustande.
- 2.3. Verträge über fortlaufende oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Dauerschuldverhältnis) werden soweit nicht anders vereinbart jeweils für die Laufzeit von 1 Jahr geschlossen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Wird ein solcher Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils um 1 weiteres Jahr.

- 2.4. Wir behalten uns an unseren Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und an allen jeweils dazugehörigen technischen Unterlagen (im Folgenden jeweils „Unterlagen“) unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwendungsrechte uneingeschränkt vor.

Dies gilt auch für sonstige Unterlagen, die wir vor oder während der Auftragsausführung dem Kunden übergeben. Die Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert noch Dritten in sonstiger Weise zugänglich gemacht oder für andere Zwecke benutzt werden. Die Unterlagen (einschließlich Kopien) sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

3. Umfang der Leistungen

- 3.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, der Auftragsbestätigung sowie ergänzend diesen AGB.
- 3.2. Zu den Sicherheitsdienstleistungen können insbesondere die Bewachung von Gebäuden und Grundstücken, Revierkontrollen, Streifendienste, Empfangs- und Pförtnerdienste, Schlüsselverwaltung sowie Alarmverfolgung gehören.
- 3.3. Zu den Facility-Management-Dienstleistungen können insbesondere Hausmeisterdienste, Reinigung, Wartung technischer Anlagen, Grünflächenpflege und Winterdienste gehören.
- 3.4. Änderungen oder Erweiterungen der Verträge insbesondere aber nicht abschließend des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 3.5. M2C ist berechtigt, zusätzliche Leistungen, die durch einen die Sicherheit von Sachen und/oder Personen gefährdenden Notfall erforderlich und gerechtfertigt sind, auch ohne vorherige Bestellung oder Zustimmung des Kunden zu erbringen, wenn der Kunde nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, M2C die angemessenen Kosten für die erbrachten Zusatzleistungen zu vergüten. 4.3. Satz 3 gilt entsprechend.
- 3.6. Im Rahmen sämtlicher Leistungserbringungen durch Mitarbeiter von M2C erfolgt keine Eingliederung in den Betrieb des Kunden. Fachliche Weisungen werden ausschließlich durch die jeweiligen Schichtleiter/Dienstvorgesetzten des eingesetzten Mitarbeiters erteilt.

4. Preise, Zahlungen

- 4.1. Sämtliche Preise verstehen sich rein netto. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.2. Die Preise gelten für die Ausführung der Arbeiten während der vereinbarten Arbeitszeit. Aufgrund von Anforderungen des Kunden erforderlich werdende Leistungserbringung außerhalb dieser Zeiten berechnen wir gesondert nach Maßgabe unserer Preislisten.
- 4.3. S. 3 gilt entsprechend.
- 4.3 Soweit nicht anders vereinbart werden zusätzliche Leistungen auf Basis der im Vertrag vereinbarten Sätze und Preise abgerechnet. Sofern es sich um Leistungen handelt, die weder im Vertrag noch in einer Nebenabrede geregelt sind, gelten unsere im Zeitpunkt der Beauftragung der Zusatzleistungen üblichen Listenpreise. Soweit dort nichts geregelt ist, gelten §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2, 650c Abs. 1 BGB entsprechend.
- 4.4. Die in den Rechnungen von M2C ausgewiesenen Beträge sind binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum bei der auf der Rechnung angegebenen Zahlstelle ohne Abzug zu begleichen. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszins p. a. sowie die tatsächlich angefallenen, notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassoaufwendungen zu bezahlen, wobei M2C auch berechtigt ist, sich zur Forderungsbetreibung Dritter zu bedienen.
- 4.7. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, seine Gegenforderung ist von M2C anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder seine Gegenforderung beruht auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung.
- 4.8. Die Zahlungsfristen sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert werden. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile oder Teilleistungen fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung und Leistung nicht beeinträchtigt wird, oder wenn sich an den Lieferungen und Leistungen geringe Nacharbeiten als notwendig erweisen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren und Materialien (zusammen „Vorbehaltsware“) bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf die jeweilige Vorbehaltsware weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erfolgen.

5.2. Für den Fall der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an den verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der jeweiligen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware ergibt.

6. Preisanpassungen

6.1 Im Falle der Veränderung / Neueinführung von Steuern, gesetzlichen Abgaben, Mindestlöhnen, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge oder gesetzlicher Veränderungen der Lohnnebenkosten sind wir berechtigt, die Preise um den entsprechenden Prozentsatz anzupassen, wie sich die Lohn- und Lohnnebenkosten im Vergleich zu den letzten, vor der Erhöhung angefallenen Lohn- und Lohnnebenkosten erhöhen, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Anpassung der Preise muss dem Kunden schriftlich angezeigt und die Steigerung der Lohn- und Lohnnebenkosten nachgewiesen werden. Die Anpassung der Preise wird zum Zeitpunkt der Anpassung der Lohn- und Lohnnebenkosten wirksam.

6.2. Die Regelungen in Ziffer 6.1 gelten außerhalb von Dauerschuldverhältnissen nur insoweit, als wir den Auftrag nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erfüllen müssen. Ziffer 6.1. gilt bei Verträgen mit vereinbarten Festpreislafzeiten erst nach Ablauf der Festpreisbindung.

7. Pflichten des Kunden

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen, Zutrittsberechtigungen, Schlüssel und technischen Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und M2C sämtliche erforderlichen Informationen, die zur Erbringung der Vertragsleistung maßgeblich sind, in angemessenem Umfang zu erteilen. Der Kunde steht überdies dafür ein, dass die von ihm getätigten Angaben und Informationen im Rahmen der Leistungsbeschreibung sowie sämtliche sonstige im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind.

7.2. Der Kunde stellt sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Verbrauchsmittel (Warm- und Kaltwasser etc.) und die dafür notwendige Energie (z.B. Strom für Maschinen) unentgeltlich zur Verfügung.

Der Kunde stellt für den Zeitraum der Leistungserbringung durch M2C unentgeltlich (i) die für die Lagerung des Materials sowie der Geräte und Werkzeuge erforderlichen Flächen und (ii) zur Unterbringung der persönlichen Sachen der von M2C eingesetzten Mitarbeiter geeignete verschließbare Räume zur Verfügung. Die Mitarbeiter von M2C sind berechtigt, vorhandene Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen des Kunden zu nutzen und – soweit dies die örtlichen Verhältnisse gestatten – an dessen Kantinenverpflegung als Selbstzahler teilzunehmen.

7.3. Auf Objektteile, Geräte oder Einrichtungen die einer speziellen Behandlung bedürfen, ist M2C vom Kunden bei sonstigem Ausschluss jeglicher Haftung und Gewährleistung von M2C, besonders hinzuweisen.

7.4. Der Kunde stellt sicher, dass alle sicherheitsrelevanten Anlagen (z. B. Alarmanlagen) ordnungsgemäß gewartet und funktionsfähig sind, soweit sie nicht Teil des Leistungsumfangs sind.

7.5. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der örtlichen Gegebenheiten oder Sicherheitsrisiken unverzüglich mitzuteilen.

7.6. Soweit M2C Schlüssel, Codes oder sonstige Zugangsmittel verwaltet, werden diese sorgfältig aufbewahrt. M2C haftet nicht für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch der Schlüssel entstehen, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

7.7. Der Kunde trägt sämtliche Investitionen, Instandhaltungs- und Reparaturkosten für die M2C zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Maschinen und Gerätschaften. Der Kunde ist verpflichtet, dieselben regelmäßigen Wartungen zu unterziehen, um Stillstände zu vermeiden. Die Betriebsmittel sind überdies in einem technisch angemessenen und modernen Zustand zur Verfügung zu stellen.

7.8. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen sowie der Unfallverhütungsmaßnahmen mit M2C zusammen zu arbeiten. Dabei sind die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und Informationen über potentielle Gefahren der Arbeitsstätte einander und dem Personal M2C gegenüber weiter zu geben. Der Kunde hat im Einvernehmen mit M2C die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und für die Durchführung zu sorgen.

7.9. Die Entsorgung aller mit den Tätigkeiten von M2C in Zusammenhang stehenden Abfallstoffen obliegt dem Kunden auf dessen Kosten.

8. Pflichten M2C

8.1. M2C wird zur Erbringung der Leistungen nur angemessen geschulte und qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. M2C wird dafür Sorge tragen, dass die von ihr zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Mitarbeiter mit der gesetzlich vorgeschriebenen und/oder gewünschten Schutzkleidung, Schuhen und/oder anderen Artikeln ausgestattet ist, um die erforderlichen Tätigkeiten sicher und gesund ausführen zu können.

8.2. Vereinbarte Ausführungsstermine sind keine fixen Termine. M2C ist berechtigt die ausgefallene Leistung innerhalb angemessener Frist nachzuholen. In diesem Fall kann der Kunde keine Rechte geltend machen. Dies gilt insbesondere, wenn M2C die vereinbarte Leistung am gleichen Kalendertag nachholt.

Ist eine Leistung nicht nachholbar (Ablauf des Kalendertages bei täglicher Unterhaltsreinigung, Winterdienst) ist der Kunde berechtigt die Vergütung angemessen im Verhältnis zwischen der ausgefallenen zur monatlichen Vergütung zu mindern. Weitere Rechte bestehen nicht.

8.3. M2C verpflichtet sich im Rahmen der Vertragsdurchführung alle Gesetze, Vorschriften und Tarifverträge einzuhalten, die die Arbeitsbeziehungen mit ihren Mitarbeitern regeln, sowie alle Verpflichtungen und Abgaben im Zusammenhang mit Löhnen und der allgemeinen Pflichtversicherung, einschließlich Sozialhilfe und sozialer Sicherheit gegen Arbeitsunfälle, zu erfüllen und die Regeln einzuhalten zu Unfallverhütung, Hygiene, Arbeitssicherheit und obligatorischer Sozialversicherung. M2C erklärt außerdem, dass sie ihren Sozialabgabepflichten und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren eigenen Mitarbeitern nachkommt

8.4. Unterhaltsreinigung

8.4.1 Sofern nicht anderslautend vereinbart wird die Unterhaltsreinigung während der Normalarbeitszeit von Montag bis Samstag (an Sonntagen mit Zuschlägen) zwischen 06.00 und 21.00 Uhr durchgeführt. Für Leistungen, die außerhalb dieser Zeit zu erbringen sind, werden folgende Zuschläge zur Verrechnung gebracht:

Zuschläge:

Außerhalb der Normalarbeitszeit:	Zuschlag 50%
An einem Feiertag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr:	Zuschlag 100 %
An einem Feiertag außerhalb der Normalarbeitszeit:	Zuschlag 150 %
An einem Sonntag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr:	Zuschlag 100%
An einem Sonntag außerhalb der Normalarbeitszeit:	Zuschlag 150%

8.4.2 An gesetzlichen Feiertagen am Standort des Kunden findet keine Reinigungsleistung statt, und zwar auch dann, wenn an diesen Tagen das zu reinigende Objekt betrieben wird. Am 24.12. und am 31.12. endet der Arbeitstag um 12.00 Uhr und danach findet keine Reinigungsleistung mehr statt. Sollten tatsächlich an derartigen Tagen oder außerhalb der genannten Zeiten Reinigungsleistungen erbracht werden, dann werden diese mit den gesetzlichen Zuschlägen für Feiertagsarbeit zur Verrechnung gebracht.

8.4.3 „Regiestunden“ (das sind unregelmäßige, zusätzlich zur Unterhaltsreinigung zu erbringende Arbeitsleistungen) werden – wenn nicht anderslautend schriftlich vereinbart - mit dem einem Mehrstundenzuschlag von derzeit 25 % verrechnet, und im laufenden Monat zur Abrechnung gebracht. Etwaige weitere o. g. zutreffende Zuschläge werden zusätzlich zur Verrechnung gebracht.

9. Höhere Gewalt, Befreiung von Leistungspflichten, Vergütung

- 9.1. Soweit und solange Verpflichtungen der M2C infolge höherer Gewalt, (z.B. behördliche Sperren, Epidemien, Pandemien, Hochwasser, Hagel, Lawinen, massiver Schneefall, Stürme, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Änderung von Vorschriften nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten) nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar. Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien oder ähnliche Ereignisse in der Sphäre des Kunden, welche unter höhere Gewalt fallen, befreien die M2C für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Kunden dadurch Ansprüche auf Herabsetzung der eigenen Leistungsverpflichtung entstehen. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.
- 9.2. M2C hat im Falle einer Nichtausführung der vom Kunden angeforderten Dienstleistungen aus Gründen, die nicht auf Fahrlässigkeit oder unzureichende Leistung von M2C zurückzuführen sind, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf, Wetterbedingungen, die die Arbeit unsicher machen (z. B. wenn es unsicher ist, das Dach zu betreten; wenn kein Zugang zum Gelände besteht; wenn kein Zugang zum Dach besteht; wenn Schnee schmilzt; wenn die Schneelast unter 50 % liegt und kein weiterer Schneefall vorhergesagt ist) hat M2C das Recht, eine Entschädigung wie folgt zu verlangen:
- Bei Stornierung der Dienstleistung nach Aktivierung (das Team von M2C muss aktiviert werden, sich auf die Fahrt vorbereiten usw.): 30 % der Gesamtkosten für die gesamte Leistung
 - Bei Stornierung des Dienstes, wenn M2C unterwegs ist, aber den Standort noch nicht erreicht hat: 50 % der Gesamtkosten für die gesamte Leistung
 - Bei Stornierung des Dienstes, wenn M2C den Standort erreicht hat: 70 % der Gesamtkosten für die Leistung
 - Bei Stornierung des Dienstes, wenn M2C mit der Arbeit am Standort begonnen hat: 100 % der Gesamtkosten für die Leistung
- 9.3. Ist der Kunde für den Umstand, aufgrund dessen M2C die Leistung nicht erbringen kann verantwortlich, bleibt der Vergütungsanspruch unberührt.

10. besondere Vereinbarungen zu Winterdienst Leistungszeitraum, Umfang
- 10.1. M2C ist nur während der Schneeräumsaison, die sich erstreckt– sofern nichts Abweichendes vereinbart–vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres zur Leistungserbringung verpflichtet.
- 10.2 M2C ist nicht zur Überwachung der Flächen verpflichtet, sondern vom Kunden zu benachrichtigen. Nach Erhalt einer Benachrichtigung beginnt M2C so schnell wie möglich mit der Erbringung der Dienstleistung, spätestens jedoch 48 Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung. Benachrichtigungen können vom Kunden an 7 Tagen in der Woche versendet werden.
- 10.3 Die Schneeräumung bei Dächern gilt als abgeschlossen, wenn die Schneelast auf den Dächern auf maximal 50 % der Schneelast reduziert wurde und keine weiteren Schneefälle zu erwarten sind. Wenn weitere Schneefälle vorhergesagt werden, müssen die Schneeräumungsarbeiten fortgesetzt werden, bis der gesamte Schneeräumungsbereich geräumt ist.
- 10.4. Bei Flächen erfolgt die Räumung und Streuung im folgenden Ausmaß:
- Gehsteige zu 2/3 ihrer Gesamtbreite, mindestens jedoch 1,5 m breit, sofern baulich möglich ist.
 - Zufahrten zu Stellplätzen bzw. Garagen (Privatstraßen) 3 m breit.
 - Haus-, Müllzugänge 1,5 m breit
- 10.5. Die Räumung des Schnees erfolgt grundsätzlich maschinell (außer Dachflächen) . Die maschinell gereinigten Flächen werden bei Bedarf entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bestreut. Ein Anspruch des Kunden auf „Schwarzräumung“, also Räumung bis auf den Asphalt, besteht nicht. Der Umfang der Räumung und Streuung orientiert sich an der Wettersituation.
- 10.6. Bei Schneehöhen bis zu 10 cm ist mit einer Bestreuung (maximal 2x täglich) nach Beendigung des Niederschlags zurechnen. Bei anhaltenden Schneefällen erfolgt eine Räumung 2x täglich. Der Auftragnehmer ist berechtigt den Winterdienst auch in der nächtlichen Ruhezeit durchzuführen, sofern dies nötig ist. Die Wahl des Streumaterials bleibt M2C überlassen.
- 10.7. Die vereinbarungsgemäß zu reinigenden Flächen werden nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Schneeablagefläche geräumt. Eine Ablagerung von Schnee auf Grünflächen erfolgt auf Risiko des Kunden.

10.8. Die Behandlung von Schnee und Glätteis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z.B. durch defekte Dachrinnen, Schmelzwasser oder vom Dach fallender Schnee), erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden gegen zusätzliches Entgelt.

10.9 Sollte die maschinelle und händische Schneeräumung und Streuung aufgrund von Hindernissen nicht möglich sein, so kann M2C die Arbeiten in diesem Bereich nicht durchführen und ist auch von der diesbezüglichen Haftung befreit.

10.10 Dem Kunden ist bekannt, dass der Einsatz von Salz und Streusplitt zu Schäden an benachbarten Pflanzen etc. führen kann. Im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung können Schleifspuren am Boden oder entlang von Randsteinen, Kanaldeckeln etc. auftreten.

Darüber hinaus sind Schäden, die aus der Verunreinigung durch Schmelzwasser resultieren, von der Haftung ausgenommen. Derartige Schäden an Pflanzen, Gebäuden, Bodenflächen etc. des Kunden führen zu keinen Schadenersatzpflichten zu Lasten M2C und verpflichtet sich der Kunde bei einer direkten Inanspruchnahme durch Dritte (z.B. Eigentümer benachbarter Grundstücke etc.), M2C völlig schad- und klaglos zu halten.

10.11 Soweit nicht abweichend vereinbart erfolgt die Abrechnung nach Einsatztagen.

11. Gewährleistungen

11.1. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Sachmängel hat der Kunde unverzüglich nach Abnahme der Leistung schriftlich zu rügen. § 377 HGB gilt entsprechend.

Nicht offensichtliche und / oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

11.2. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder die Ware neu zu liefern bzw. das Werk neu zu erstellen (Nachlieferung).

11.3 Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr gerechnet ab Abnahme (bei Werkleistungen) bzw. ab Gefahrenübergang (bei Warenlieferungen).

11.4 Für unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gelten abweichend von vorstehendem Satz die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.5. Rückgriffsrechte des Kunden gegen uns nach §§ 445a, 478, 479 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

11.6. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt die vereinbarte Vergütung angemessen zu mindern. Rücktrittsrechte, Schadenersatzansprüche oder das Recht zur Kündigung sind ausgeschlossen.

12. Haftung, Schadenersatz, Versicherung

12.1. Die Haftung von M2C, einschließlich der Haftung für gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, richtet sich nach folgender Maßgabe:

12.1. Soweit nicht nachfolgend oder an sonstiger Stelle eines Vertrags oder seiner Anlagen Abweichendes geregelt ist, haftet M2C grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung umfasst jedoch keine mittelbaren Schäden und ist zudem der Höhe nach auf die in Ziffer 12.4. genannten Versicherungsdeckungssummen beschränkt, soweit wir keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben. Im Übrigen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit M2C keinen Vorsatz zu vertreten hat.

M2C haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (etwa einer solchen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade uns auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist aber unsere Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit M2C keinen Vorsatz zu vertreten hat.

12.2 Die Haftung bei EINFACHER Fahrlässigkeit ist auf den Betrag beschränkt, den der Kunde im Monat des Schadenseintrittes an M2C zu leisten hat, und darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen

12.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für eine eventuell zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Haftung bei Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

12.4 M2C verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden, zweifach jahresmaximierten Deckungssummen:

Personen und Sachschäden: 3.000.000,00 €

Vermögensschäden: 1.000.000,00 €

Bearbeitungsschäden: 250.000,00 €

Schlüsselschäden: 100.000,00 €

12.5. Alle Schadenersatzansprüche gegen M2C verjähren in 6 Monaten ab Eintritt des Schadens. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung oder vorsätzlicher Schädigung. Diese Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß für sämtliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatz aus oder im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Normen oder Verpflichtungen.

13. Einsatz von Nachunternehmern

M2C kann zu erbringenden Leistungen an von ihr ausgewählte Unterauftragnehmer vergeben. Die Bedingungen für das Personal der M2C gelten für diesen Fall in gleichem Umfang auch für das Personal des Unterauftragnehmers.

14. Datenschutz

Dem Kunden ist bekannt, dass M2C seine Daten speichert, jedoch nur unter Beachtung der gültigen Datenschutzbestimmungen verwenden

15. Abwerbverbote, Vertragsstrafen

Während der Laufzeit eines Vertrages und für sechs (6) Monate danach verpflichtet sich jede Partei, es zu unterlassen, Mitarbeiter der anderen Partei, die mit der Erbringung der Dienstleistungen beschäftigt sind, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben.

Die Vertragspartei, die die vorstehenden Verpflichtungen nicht einhält, haftet gegenüber der anderen Vertragspartei für eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe des sechs (6) fachen Betrags des durchschnittlichen Bruttomonatsgehalts des (der) betreffenden Arbeitnehmers (Arbeitnehmer), wobei dieser Durchschnittswert für die letzten 12 (zwölf) Monate der Beschäftigung oder, falls kürzer, für den Zeitraum seit Beginn der Beschäftigung berechnet wird, unbeschadet der Möglichkeit, Ersatz für den entstandenen Schaden zu verlangen.

16. Kündigung

16.1. M2C ist berechtigt, einen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder die Arbeiten sofort einzustellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Kunde

- a) mit einer Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise länger als zwei Monate in Verzug ist oder
- b) (Eigen-)Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet, das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird oder
- c) der Kunde wiederholt seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

16.2. In diesen Fällen stehen M2C die vereinbarten Vergütungen für die bisher erbrachten Leistungen und bei Dauerschuldverhältnissen bis zum Ablauf der Befristung oder dem nächstmöglichen ordentlichen Beendigungszeitpunkt voller Höhe zu. Vergütungen werden mit Eintritt des wichtigen Grundes sämtlichst fällig.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

17. Schlussabstimmungen Erfüllungsort, Gerichtsstand

17.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf (CISG).

17.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ist Gerichtsstand der Sitz unserer auftragserfüllenden Niederlassung. M2C ist berechtigt, den Kunden an jedem sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarungen eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesen Fällen, die ganze oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Nürnberg, den 01.08.2025